

handeisunternehmen den Gemeinkostenanteil verbindlich fest, der vom Hauptbuchhalter des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu bestätigen ist. Die Beträge sind im voraus zu zahlen. Eine Rückrechnung der Gemeinkostenanteile mit den Außenhandelsunternehmen erfolgt nicht.

§ 2

Bei Einzelbeteiligungen ist die Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt, von den Außenhandelsunternehmen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3 % der geplanten Kosten zu erheben.

§ 3

Die Produktionsbetriebe und die Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik sind nicht berechtigt, andere als die in den §§ 1 und 2 genannten Kosten den Außenhandelsunternehmen in Rechnung zu stellen.

§ 4

Die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik bzw. die Exportbetriebe unterhalten keinen Valutafonds zum Zwecke der Deckung von Kosten im Zusammenhang mit der Beteiligung an Messen und Ausstellungen.

Für Reisekosten und Tagegelder der Delegationsmitglieder aus den Außenhandelsunternehmen und den Produktionsbetrieben sowie andere im Ausland auftretende unvorhergesehene Kosten, z. B. Telegramme, tritt die Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik in Vorlage. Diese Kosten sind innerhalb von vier Wochen nach Rückkehr der Messe-Delegation den Außenhandelsunternehmen in DM der Deutschen Notenbank in Rechnung zu stellen.

§ 5

Die Produktionsbetriebe sind nicht berechtigt, den Außenhandelsunternehmen Kosten für messewürdige Herrichtung und Verpackung der Ausstellungsstücke in Rechnung zu stellen. Für besondere Fertigung (z. B. tropenfeste Ausrüstung) sind bei der Erteilung des Messeauftrages Vereinbarungen über evtl. Mehrkosten zu treffen.

§ 6

Kosten für die Wiederinstandsetzung beschädigter Ausstellungsstücke, soweit Versicherungsbeträge den Schadensfall nicht voll ersetzen, sind vom Eigentümer des Ausstellungsstückes zu tragen.

§ 7

Die Außenhandelsunternehmen haben die Herstellung der Exponate und ihre termingerechte Anlieferung durch Messeauftrag vertraglich zu binden und, falls erforderlich, die Finanzierung aus dem Exponatenfonds des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel beim Hauptbuchhalter des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu beantragen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Die Richtlinien vom 10. Dezember 1953 über die Finanzierung der Teilnahme an Messen und Ausstel-

lungen im Ausland oder in Westdeutschland (ZB1.1954 S. 7) mit Ergänzung vom 26. August 1954 (ZB1. S. 436) treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1956

**Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

R a u

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrateß

**Anordnung
über die Neuregelung der Einweisung von Kindern
und Jugendlichen in staatliche Heime.**

Vom 30. Januar 1956

§ 1

Die Anordnung vom 5. März 1953 über die Regelung der Einweisung der Kinder und Jugendlichen in staatliche Heime (ZB1. S. 108) tritt außer Kraft.

§ 2

Die Regelung der Einweisung der Kinder und Jugendlichen in staatliche Heime erfolgt durch interne Anweisung des Ministeriums für Volksbildung im Einvernehmen mit den beteiligten zentralen Regierungsstellen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1956

Ministerium für Volksbildung

F. L a n g e
Minister

**Anordnung
über die Errichtung des Instituts für Wärmetechnik
und Automatisierung der Silikathüttenindustrie.**

Vom 8. Februar 1956

Im Einvernehmen mit der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 wird das Institut für Wärmetechnik und Automatisierung der Silikathüttenindustrie mit Sitz in Jena — unter gleichzeitiger Ausgliederung der wärmetechnischen Abteilung aus dem Institut für angewandte Silikatforschung — errichtet.

(2) Das Institut für angewandte Silikatforschung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1956 der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin unterstellt.

§ 2

(1) Das Institut für Wärmetechnik und Automatisierung der Silikathüttenindustrie ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums.